Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Herrn Axel Cremer Sonnenberger-Str. 2/2a 65193 Wiesbaden AWO

09. September 2019



Stellungnahme Entwurf der überarbeiteten Förderrichtlinie zum Landesprogramm "Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quatieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen"



Sehr geehrter Herr Cremer,



mit dem Schreiben vom 13.08.2019 wird die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. um eine Stellungnahme zum "Entwurf der Förderrichtlinie Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen" gebeten.



Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und das uns entgegengebrachte Vertrauen in unsere Fachlichkeit und nehmen wie folgt Stellung:



Grundsätzlich begrüßen wir die Fortschreibung der "Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen" vom 27.08.2015, veröffentlicht am 07.09.2015. Es hat sich gezeigt, dass die Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit (RFG) ein gutes Instrumentarium darstellt, um Stadtteile bzw. Quartiere aufzuwerten. Die Zahl von 350 Fördermodulen an 50 hessenweiten Standorten macht die Akzeptanz der RFG bei den Antragstellenden deutlich. Umso mehr freuen wir uns, dass laut Koalitionsvertrag die "Zahl der vorhandenen Projekte und die dafür notwendigen Mittel" verdoppelt werden sollen.¹

Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen K. d. ö. R.

Wir begrüßen sehr, dass die Laufzeitenregelung geändert wurde und auch die Einführung der Verpflichtungsermächtigung bereits erfolgte. Damit haben die Projektträger die nötige und notwendige Planungssicherheit. Für das Personal bedeutet das eine angemessene Wertschätzung.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

¹ Koalitionsvertag zwischen CDU Hessen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode, S. 22/Z. 938f, (Koalitionsvertrag).

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Festlegung von Qualitätsstandards für die Gemeinwesenarbeit hat eine wichtige Bedeutung. Das befürworten wir ausdrücklich. Die beabsichtigte Veröffentlichung in den FAQ zu den Förderrichtlinien und als eigene Broschüre sind unseres Erachtens eher nachrangige Maßnahmen. Für sehr viel angemessener halten wir, dass die Qualitätsstandards als eigene Ziffer in den RFG aufgenommen oder als eigene Verwaltungsvorschrift veröffentlicht werden.

Positiv bewerten wir die Einführung der Pauschale für Sach- und Maßnahmenausgaben, weil dadurch die bisherigen jeweils notwendigen Änderungsanträge für Mikroprojekte entfallen.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

2.1 Sind mit der Förderung von "Auf- und Ausbau eines Quartiersbüros im Stadtteil/Quartier" auch bauliche Maßnahmen förderfähig? In Ziffer 6.6 werden zum Beispiel "investive Projekte und Baumaßnahmen" ausgeschlossen. Unserer Ansicht nach kann der Auf- und Ausbau eines neuen Quartiersbüros aber gerade eine "investive Maßnahme" darstellen.²

Im Buchstaben f) wird die Vernetzung mit "der kommunalen Altenhilfe, Pflege- und Gesundheitsberatung" in Aussicht gestellt. Im Koalitionsvertrag ist in diesem Zusammenhang von "Stadtteilbüros" die Rede, die diese Aufgabe der Vernetzung gewährleisten sollen. Ist die Bezeichnung "Quartierbüro" wie in Ziffer 1. Allgemeines ff. und die Bezeichnung "Stadtteilbüro" synonym zu verstehen? Wenn ja, werden dafür weitere Mittel zur Verfügung gestellt? Wenn nein stellt sich die Frage, ob die Stadtteilbüros eigene Mittel erhalten?

2.2 In der noch gültigen Fassung der RFG hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration als "Servicestelle zur Beratung und Unterstützung der Zuwendungsempfänger und der Projektträger sowie zur Berichterstattung und nachhaltigen Qualitätssicherung des Förderprogramms" bisher die Landesarbeitsgemeinschaft "Soziale Brennpunkte Hessen e.V." betraut. "Die LAG steht als Servicestelle u.a. für Beratung, Wissenstransfer, Erfahrungsaustausch, Fortbildung und bei inhaltlichen Fragen rund um das Förderprogramm des Landes zur Verfügung", heißt es auf der Homepage⁶.

In der neuen Fassung der RFG ist allgemein von einer Servicestelle die Rede, deren Aufgaben in 2.2 mit den Buchstaben a) Beratung bis f) Öffentlichkeitsarbeit beschrieben werden. Aus Sicht der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. hat die "Koordinierungsstelle GWA"⁷ als Servicestelle in den vergangenen Jahren mit ihrer Erfahrung und der Umsetzung der RFG sehr gute Arbeit geleistet und eine wertvolle Expertise für die Fortführung des RFG erworben.













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

² Vgl. dazu den Koalitionsvertrag S. 22/Z. 939f., der gerade das Entstehen von Stadtteilbüros mit niedrigschwelliger Beratung, Hilfe und Vermittlung in Aussicht stellt.

³ Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen. Entwurf, Stand: 12.08.2019, S. 2 (RFG).

⁴ Koalitionsvertrag, a.a.O.

⁵ RFG alt, Ziffer 3.3.

⁶ >URL http://www.gemeinwesenarbeit-hessen.de/servicestelle/<, Abrufdatum 27.08.2019.

⁷ Ebd.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Von daher fragen wir, ob das Hessische Ministerium für Soziales und Integration beabsichtigt, die LAG erneut als Koordinierungsstelle zu benennen oder ob eine Ausschreibung einer Servicestelle beabsichtigt ist. Dieser Sachverhalt wird durch die Formulierung in 3.2 "Antragsberechtigt nach Nr. 2.2 sind freie Träger" impliziert. Darüber hinaus regen wir an, die Ziffer 4.3 Buchstabe a) bis c), in der die Aufgaben der Servicestelle beschrieben werden, in einer eigenen Verwaltungsvorschrift zu formulieren.

Die **wichtigste** geplante Veränderung sehen wir in Ziffer 5.5. Wir bewerten die Einführung einer Staffelung der finanziellen Zuwendungen sehr kritisch, denn dadurch würden die meisten der bisherigen Förderstandorte erhebliche Einbußen erleiden. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die im Koalitionsvertrag getätigten Aussagen. Dort heißt es: "Wir werden die Weiterentwicklung der Gemeinwesenarbeit zu sozialräumlichen Projekten umsetzen. Die Zahl der vorhandenen Projekte und die dafür notwendigen Mittel werden wir verdoppeln."

Die Einführung einer Staffelung führt nach unseren Schätzungen dazu, dass die bisher eingesetzten Finanzmittel in Höhe von 4,5 Millionen Euro von den bereits geförderten Standorten nur zur Hälfte in Anspruch genommen werden könnten. Wir gehen davon aus, dass demnach alle bereits geförderten Standorte erneut einen Antrag stellen. Das wird explizit in Ziffer 6.7 der RFG befürwortet ("Folgeförderung"). Mit anderen Worten: Erst wenn weitere 50 neue Standorte einen Antrag stellten, wäre die Fördersumme voll ausgeschöpft.

Darin sehen wir einen Widerspruch zu den Aussagen des Koalitionsvertrags, denn das würde zu einer Kürzung der Mittel für die bereits geförderten Standorte führen. Die Einteilung "Einwohnerzahl" in Relation zu "Personalausgaben" halten wir nicht für zielführend, weil die Einwohner*innenzahl kein Indikator für die Entstehung eines Stadtteils oder eines Quartiers mit besonderem Entwicklungsbedarf darstellt. Die Annahme "Je mehr Einwohner*innen, desto mehr Entwicklungsbedarf" halten wir aus sozialpolitischer und soziologischer Sicht für falsch. In kleinen Kommunen ist die integrationspolitische Herausforderung durch soziale Brennpunkte viel größer als in Kommunen, die über 100.000 Einwohner*innen zählen, allein schon deshalb, weil in großen Kommunen die Hilfeangebote viel zahlreicher sind. Von unseren Fachdiensten und den Erfahrungen unserer Beratungsstellen wissen wir, dass Menschen den Weg zur Beratung in die jeweils größere Kommune oft schon aus finanziellen und infrastrukturellen Gründen oftmals nicht antreten können.













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

⁸ RFG, S. 2.

⁹ Koalitionsvertrag, S. 22/Z. 937 ff.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Des Weiteren findet der Zuzug von Menschen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten und außereuropäischen Ländern auch in kleinen Kommunen statt. In der Relationsbetrachtung sehen wir, auch im Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt"¹⁰, dass kleinerer Kommunen benachteiligt werden. Beispielsweise beim Punkt der gleichwertigen Lebensverhältnisse (vgl. GG Art. 72 Abs. 2).

Weiterhin hat es auf die Kosten für Personalausgaben keine Auswirkung, ob es sich um eine kleinere oder größere Kommune handelt.

Für eine sachgerechte Zuwendung halten wir folgende Aspekte für hilfreich: In die Betrachtung der Berechnung der Zuwendung sollten bestimmte Indikatoren für das soziale Gefüge einer Kommune einfließen: Die Quote der Empfänger*innen von Transferleistungen nach dem SGB II (und die Zahl der Bedarfsgemeinschaften), die Quote der Kinder im Bezug von SGB II, die Quote der Arbeitslosen, die Quote der Ausländer*innen im Bezug von Transferleistungen. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die in Ziffer 2.1 Buchstabe a) bis h) genannten Maßnahmen sehr, weil sie im Sinn des Koalitionsvertrags¹¹ eine Weiterentwicklung zu einer sozialräumlichen Betrachtung darstellen. Das befürworten wir. Das Konzept der Sozialraumorientierung halten wir im Vergleich zu einer Zielgruppenorientierung, wie in Ziffer 2.1 Buchstabe f) aufgeführt, für hilfreicher. Wir plädieren dafür, dass sich mehrere Gemeinden im Sinn der HGO zu einem Fördergebiet zusammenschließen können. Dabei ist die jeweilige Finanzlage der Kommunen zu berücksichtigen.

In den Fällen, wenn Landkreise im Sinn von Ziffer 3.1 Zuwendungsempfänger sind, regen wir an, der betreffenden Kommune ein Mitwirkungsrecht einzuräumen.¹³

Die Erfahrungen der bereits vorhandenen Fördergebiete zeigen deutlich, dass die Stadtteile und Quartiere mit ihren innovativen und sozialintegrativen Maßnahmen die Entwicklungen vor Ort positiv beeinflussen und den sozialen Frieden stabilisiert haben.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Gillich Vorsitzender des Arbeitskreises Armut, Migration und soziale Integration













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden

¹⁰ Das Bund-Länder-Programm "Soziale Stadt" hat als Zugangsvoraussetzung für das Programmgebiet das Kriterium von 6.000 Einwohner*innen, wobei nicht die Zahl der Bewohner*innen der Gesamtkommune gilt, sondern nur für das vorgesehene Fördergebiet. Eine Ausnahme sind Orte "die eine städtische Struktur aufweisen" und mindestens 2.000 Bewohner*innen haben.

¹¹ Vgl. Koalitionsvertrag, S. 22/Z. 937 f.

¹² Dass wäre ein gutes Beispiel für die Forderung nach Interkommunaler Zusammenarbeit.

¹³ Vgl. § 24 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.













Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Luisenstraße 26 65185 Wiesbaden